

Führungsprovisionen sind umsatzsteuerbar

Das Thema Umsatzsteuer lässt der Versicherungswirtschaft keine Ruhe. Das Finanzgericht Hessen sieht auch Führungsprovisionen der Versicherer und Erlöse aus Bestandsveräußerungen als umsatzsteuerbar an.

Jürgen Evers

In dem Streitfall¹ hatte der führende Versicherer einer offenen Mitversicherung vereinbarte Führungsprovisionen in der Steuererklärung als Entgelt für umsatzsteuerfreie Leistungen eines Versicherungsverhältnisses behandelt. Die Betriebsprüfung ordnete die Führungsprovision demgegenüber als umsatzsteuerbare Tätigkeitsvergütung ein. Zudem wurde der Versicherer auch wegen seiner Erlöse aus dem Verkauf eines Teiles seines Bestandes zur Umsatzsteuer veranlagt. Der Versicherer klagte und verlor vor dem Finanzgericht Hessen (FG).

In den Urteilsgründen qualifizierte das FG die Führungsprovision als Entgelt für eine sonstige Leistung, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sei. Zwar seien Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses gemäß § 4 Nr. 10 lit. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfrei. Die von dem führenden Versicherer erbrachten Leistungen erfolgten jedoch nicht aufgrund eines Versicherungsverhältnisses. Vielmehr läge ihnen ein Vertrag über eine gesondert zu beurteilende Geschäftsbesorgung gegenüber den Konsortialversicherern zugrunde. Es sei von einer Vielzahl rechtlich selbstständiger Versicherungsverträge auszugehen. Es existierten gesonderte Führungsverträge, mit denen die Konsorten den führenden Versicherer beauftragten, interessewährend für sie gegenüber dem Kunden tätig zu werden. Sofern eine „Führungsprovision“ vereinbart werde, sei die Vereinbarung daher als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter gemäß § 675 Abs. 1 i.V.m. § 611 BGB zu qualifizieren.

Die erbrachten Leistungen seien auch nicht als unselbstständige Nebenleistung steuerbefreiter Versicherungsumsätze anzusehen. Eine Nebenleistung liege nur vor, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstelle, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Da bei der offenen Mitversicherung kein einheitliches Versicherungsverhältnis, sondern gesonderte Verträge zwischen den einzelnen Versicherungsnehmern und den Konsorten zustande kämen, könne die Leistung des Konsortialführers keine unselbstständige Nebenleistung

der Versicherungsleistung der Konsorten an den Kunden sein. Der Führende erbringe die Leistungen gegenüber den Mitversicherern, nicht gegenüber den Kunden. Diesen gegenüber sei er Dritter.

Auch eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 10 lit. b UStG unter dem Aspekt der Verschaffung von Versicherungsschutz für andere Personen komme daher nicht in Betracht. Der führende Versicherer verschaffe anderen Personen nur insoweit Versicherungsschutz, als er selbst (Teil-)Versicherungsschutz schulde.

Eine Doppelbesteuerung liegt nicht vor

Die nach der Führungsvereinbarung geschuldeten Leistungen betreffen die Abwicklung des Versicherungsschutzes, den die Mitversicherer ihrerseits dem Versicherungsnehmer verschafften. Das Merkmal der Verschaffung von Versicherungsschutz könne nicht allein deshalb als erfüllt angesehen werden, weil ohne Mitversicherung bestimmte Risiken nicht versicherbar wären. Es komme auch nicht zu einer Doppelbesteuerung mit Umsatz- und Versicherungssteuer. In der Leistungsbeziehung zwischen dem Führenden und den Mitversicherern falle Versicherungssteuer nicht an. Unerheblich sei, dass die Vergütung des Konsortialführers durch Einbehalt eines Teils der mit Versicherungssteuer belasteten Gesamtprämie erfolge. Ein derartig abgekürzter Zahlungsweg könne eine Doppelbesteuerung nicht auslösen.

Für eine Steuerfreiheit der Leistungen aus einer Führungsabrede könne der Führende sich auch nicht auf die für Makler und Vertreter geltende Befreiung berufen, weil er weder Makler noch Vertreter sei.

Auch der Erlös aus der Bestandsveräußerung unterliege der Umsatzsteuer. Der Bestandsveräußerung liege ein Leistungsaustausch zugrunde, bei dem die Leistung des übertragenden Versicherers auch dann zum Zwecke der Entgelterzielung erbracht werde, wenn sonstige unternehmerische Gründe mitentscheidend seien für die Bestandsübertragung.

Auch eine nach § 1 Abs. 1 a Satz 2 UStG steuerfreie Übereignung eines Unternehmens „im Ganzen“ liege nicht vor. Sie setze voraus, dass eine organische Zusammenfassung von Sachen und Rechten übertragen werde, die dem Erwerber die Fortführung des Unternehmens ohne nennenswerten finanziellen Aufwand ermögliche. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liege zwar auch vor, wenn ein gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet oder eingebracht werde. Voraussetzung dafür sei aber, dass sich die Unternehmensteile nach der Verkehrsauffassung als wirtschaftlich selbstständig oder unselbstständig darstellten. Trenne ein Versicherer sich nicht von seinem Gesamtbestand, sondern übertrage er lediglich bestimmte unter einer Agenturnummer geführte Verträge, stelle dieser Teilbestand kein selbstständiges, in sich abgeschlossenes Wirtschaftsgebilde dar und könne deshalb nicht tauglicher Gegenstand einer Teilbetriebsveräußerung im Ganzen sein. Die hierfür erforderliche hinreichende Verselbstständigung könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass die Bestandsübertragung nach § 14 VAG genehmigt worden sei.

Bezogen auf die Führungsprovision begegnet die Entscheidung Bedenken, weil die Leistungen des Führenden verselbstständigt werden, obwohl sie ausschließlich dazu dienen, die Risiken in einer offenen Mitversicherung zu decken. Es bleibt daher zu hoffen, dass die vom FG zugelassene Revision des Versicherers vor dem BFH² Erfolg hat. Von Maklern vereinbarte Führungsprovisionen bleiben nach den Grundsätzen der Entscheidung steuerfrei. Erlöse aus Bestandsveräußerungen werden aber auch für sie genauso wie für Versicherer nur unter engen Voraussetzungen umsatzsteuerfrei sein.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 FG Hessen, Urt. v. 10. 12. 2010 – 6 K 4212/04 – VertR-LS
- 2 Az. Beim BFH XI R 7/11